

Das juristische Instrumentarium gegen faschistische Propaganda – Welche Entwicklungen gibt es?

Teil 1: Verfassung, Strafrecht, Versammlungsgesetz

DIE VERSAMMLUNGSFREIHEIT	1
RECHTSPRECHUNG VON OBERVERWALTUNGSGERICHT NRW UND BUNDESVERFASSUNGSGERICHT ...	3
MEINUNGSFREIHEIT	4
ÄNDERUNG DER RECHTSPRECHUNG DES BVERFG	4
STRAFGESETZE ÄNDERN?	5
GRUNDGESETZ ÄNDERN?	6
ÄNDERUNG DES VERSAMMLUNGSGESETZES SINNVOLL?.....	7
NEUE RICHTER – NEUE ENTSCHEIDUNGEN	8
FÜR EIN VERBOT RECHTSEXTREMER DEMONSTRATIONEN DURCH DIE KOMMUNE!	9
NPD-DEMONSTRATION BOCHUM „STOPPT DEN SYNAGOGENBAU...“	9
NO-DEMONSTRATION AUGSBURG „GEGEN SOZIALABBAU UND FREMDBESTIMMUNG“	10
NPD-DEMONSTRATION BERLIN „KEINE ISLAMISTISCHEN ZENTREN...“	11

14.2.2005 Um einen Überblick über die laufende Diskussion zu erhalten, ist es sinnvoll sich zunächst über die Begrifflichkeiten klar zu werden, mit denen hier jongliert wird. Da ist vom Grundgesetz her auf jeden Fall die Versammlungsfreiheit (Art.8 GG) und die Meinungsfreiheit (Art 5 GG) gefragt.

Artikel 5 GG

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Artikel 8 GG

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Die Versammlungsfreiheit

Eine „Versammlung“ wird nach der Rechtsprechung so qualifiziert, dass der Zweck der Zusammenkunft darin besteht, eine *gemeinsame Meinung zu bilden und zu äußern*, ohne zu präzisieren, welches der Gegenstand der Meinungsbildung oder -äußerung ist (sog. *erweiterter Versammlungsbegriff*). Das BVerfG definiert in seinen Beschlüssen vom 26.03.2001 die Versammlungen als *„örtliche Zusammenkünfte mehrerer zum Zwecke gemeinsamer Erörterung und Kundgebung in Angelegenheiten, die zur öffentlichen Meinungsbildung bestimmt und geeignet sind“*.

Die kollektive Meinungskundgabe und öffentliche Meinungsbildung mehrerer Personen ist also ausschlaggebend, damit sie die grundrechtlich abgesicherte Freiheit genießen dürfen.

Allerdings bietet der bisherige Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit) diese Grundrechtsfreiheit nur für Deutsche! „*Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.*“ „Ausländer“ sind darauf angewiesen, sich des Versammlungsgesetzes zu bedienen und können sich bei einem Verbot nur auf Art 2 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) berufen. Sie haben also keinen Grundrechtsschutz des Versammlungsrechts. Eine Anrufung des BVerfG scheidet deshalb bei einem Verbot aus.

Vielleicht sollte man auch lieber über eine Änderung des § 8 GG (Versammlungsfreiheit) nachdenken, die sich an den entsprechenden Art 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention anschließt: „*Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen.*“

Doch zurück zum Schutz des öffentlich geäußerten Gedankenguts für *Deutsche*. Ziel einer Versammlung nach Art. 8 GG ist in der Regel, das geäußerte Gedankengut zur Diskussion zu stellen und zur allgemein anerkannten Meinung zu machen. Wenn nun aber die Inhalte des Gedankenguts rassistischer, fremdenfeindlicher, antisemitischer und diskriminierender Art sind und zum Ziel haben, solche Inhalte zur allgemein anerkannten Meinung zu machen und letztendlich einen faschistischen Staat aufzubauen, sind sie mit den Zielsetzungen eines demokratischen Rechtsstaats nicht vereinbar. Dann widersprechen sie dem Ziel, die Menschenwürde und Menschenrechte aller in dem Staat lebenden Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Dann sind sie kein Rechtsgut, das mit den Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit) und Art. 5 (Meinungsfreiheit) geschützt werden soll.

Deshalb sind sie mit dem Sinn, dem Zweck und der Zielrichtung des Grundgesetzes nicht vereinbar und deshalb müssen Aufmärsche, denen bereits im Vorfeld rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische und diskriminierende Parolen vorausgehen und die solche Parolen zum Inhalt ihrer „Meinungskundgebung“ machen verboten werden. Und zwar nach dem Versammlungsgesetz bereits durch die zuständige Behörde, das Ordnungsamt. Und nicht nur weil sie „geeignet“ sind die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, sondern weil sie **zum Ziel haben**, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören.

Es sei denn, man betrachtet solche Aufmärsche gar nicht als „Versammlung“ im Sinne des § 8 GG. Denn eigentlich handelt es sich hierbei wirklich nur um eine „Ansammlung“ von Haufen, die sonst in den öffentlichen Parks das Missfallen der Spaziergänger erregen. Als Ansammlung wären sie auch nicht schützenswert nach § 8 GG. Dann fielen sie allenfalls unter die Straßennutzungsregeln der StVO und könnten mit Auflagen und Gebühren für die hinterlassene Sch... zur Verantwortung gezogen werden.

Rechtsprechung von Oberverwaltungsgericht NRW und Bundesverfassungsgericht

Seit 2001 billigte das OGV NW in seiner Rechtsprechung das Verbot solcher Aufmärsche wegen der Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Für das OGV zählen *„die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und die verfassungsrechtlichen Strukturprinzipien des Art. 20 GG (Demokratie, Föderalismus und Rechtsstaatlichkeit) zum unabänderlichen Kernbestand der freiheitlich demokratischen Grundordnung. In ihnen manifestieren sich zugleich die nachdrückliche Absage an jegliche Form von Totalitarismus, Rassenideologie und Willkür, wie sie für das auf „Führer und Gefolgschaft“ gründende, von Rechtlosigkeit und Missachtung der Menschenwürde geprägte nationalsozialistische Unrechtsregime kennzeichnend gewesen sei. Menschenwürde und grundrechtliche Freiheiten seien mithin konstituierende Bestandteile der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 15 VersG.“*

Deshalb gilt nach dem Beschluss des OGV NW vom 25.01.2001:

„Die öffentliche Ordnung im Sinne des § 15 VersG ist mithin unmittelbar gefährdet, wenn eine Versammlung erkennbar unter Umständen stattfindet, die ein Bekenntnis zum Nationalsozialismus beinhalten und damit all jenen grundgesetzliche Wertvorstellungen zuwiderlaufen, die Ausdruck einer Abkehr vom Nationalsozialismus sind.“

Die öffentliche Ordnung ist nach der Rechtsprechung des OGV also durch Naziaufmärsche **immer** gestört und deshalb ein Verbot nach dem VersG gerechtfertigt.

Mit dieser Argumentationslinie begann das OGV einen viel beachteten „Krieg“ gegen die sich darauf anschließende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das BVerfG wollte nämlich ein Verbot bei „bloßer Gefährdung der öffentlichen Ordnung“ nicht gelten lassen.

In seiner Entscheidung vom 26.01.2001 führt es dazu aus:

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf ein Verbot von Aufzügen oder Versammlungen nach § 15 VersG nur zum Schutz von Rechtsgütern, die der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 8 Abs. 1 GG zumindest gleichwertig sind, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen her leitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter erfolgen. Eine bloße Gefährdung der öffentlichen Ordnung, das heißt von ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird, rechtfertigt demgegenüber im Allgemeinen ein Versammlungsgebot nicht (BVerfGE 69,315/352 ff.)“

Allerdings wurden vom BVerfG Auflagen gerechtfertigt, die eine Versammlung auf einen anderen Tag verschieben, wenn es sich bei dem geplanten Datum z.B. um einen Holocaust-Gedenktag handelt. Dann nämlich *„kann die öffentliche Ordnung betroffen sein, wenn einem bestimmten Tag ein in der Gesellschaft eindeutiger Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, der bei der Durchführung eines Aufzugs an diesem Tag in einer Weise angegriffen wird, dass dadurch zugleich grundlegende soziale oder ethische Auffassungen in erheblicher Weise verletzt werden.“*

Bei einer Versammlung rechtsextremistischer Kameradschaften zum Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz am 27. Januar 1945 wurde eine

„Provokationswirkung“ eines solchen Aufmarsches durch das BVerfG bejaht und „*dies als Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des sittlichen Empfindens der Bürgerinnen und Bürger bewertet*“.

Damit beschnitt das BVerfG allerdings die grundrechtliche Freiheit des Veranstalters, den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem die Versammlung stattfinden soll und somit stellte die Auflage der Verschiebung der Versammlung ein verkapptes Verbot und keine bloße Auflage dar (*so die Ausführungen von Laubinger und Repkewitz in ihrer Abhandlung „die Versammlung in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung 2. Teil, III. 2 d) ccc) abgedruckt in VerwArch 2002,149*).

Meinungsfreiheit

Auch späteren Ausführungen des OGV NW in seinem Beschluss vom 23.3.2001 zu einem „grenzübergreifenden Protestmarsch“ gegen „die Kriminalisierung nationaler Deutscher und Niederländer“ mochte das BVerfG nicht zu folgen.

Das OGV führte hier wiederum aus, „*dass es verfassungsimmanente Schranken für die demonstrativen Äußerungen nazistischer Meinungsinhalte gebe und dass Versammlungen, die diesen Maßstäben zuwiderlaufen vom Schutzbereich der Demonstrationsfreiheit nach Art.5 Abs.2 und Art.8 Abs.1 ausgenommen sind.*“ „*Auch wenn die Schwelle zur Strafbarkeit im Einzelfall noch nicht erreicht sei, wäre ein Verbot nach § 15 VersG gerechtfertigt, wenn eine Versammlung erkennbar ein Bekenntnis zum Nationalsozialismus beinhalte.*“

Diesen Ausführungen hielt das BVerfG das Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Art.5 GG entgegen und betonte die Meinungsfreiheit sei für die freiheitlich demokratische Ordnung des Grundgesetzes schlechthin konstituierend. Es gelte die Vermutung zugunsten freier Rede und „*die Bürger sind rechtlich nicht gehalten, die Wertsetzungen der Verfassung persönlich zu teilen. Das Grundgesetz baut zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt aber die Werteloyalität nicht.*“

Eine Einschränkung der Meinungsfreiheit ließ das BVerfG nur gelten, wenn Rechtsgüter anderer gefährdet werden.

Deshalb bildeten die Grenze der Meinungsfreiheit auch gemäß Art.5 Abs.2 GG die Strafgesetze, die zum Rechtsgüterschutz ausnahmsweise bestimmte geäußerte Inhalte verbieten. Das wären das *Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung, Beleidigung und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener*. (s. Anhang mit einer Zusammenstellung der wichtigsten Gesetzestexte: http://www.forumaugsburg.de/s_3themen/Antifa/050215_npd-jur/anhang.pdf) Zusätzliche „verfassungsimmanente Grenzen“ der Inhalte von Meinungsäußerungen kämen nicht zum Tragen.

Hier hat sich die Rechtsprechung des BVerfG inzwischen geändert.

Änderung der Rechtsprechung des BVerfG

Das OGV NRW führt in seinem Beschluss vom 02.03.2004 (Kundgebungen der NPD in Bochum unter dem Motto „Stoppt den Synagogenbau – 4 Millionen fürs Volk!“) aus:

„Bei Durchführung der geplanten Versammlung sei die öffentliche Sicherheit wegen eines Verstoßes gegen § 130 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB unmittelbar gefährdet. Auch die Gefahr für die öffentliche Ordnung rechtfertige das Versammlungsverbot. Nach der Rechtsprechung des beschließenden Senats lasse sich eine rechtsextremistische Ideologie wie der Nationalsozialismus unter dem Grundgesetz nicht - auch nicht mit den Mitteln des Demonstrationsrechts - legitimieren; der aus der Werteordnung des Grundgesetzes ableitbaren verfassungsimmanenten Beschränkung sei auch unterhalb der Schwelle strafrechtlicher und verfassungsgerichtlicher Verbots- und Verwirkungsentscheidungen Rechnung zu tragen. Die vorliegende Versammlung laufe grundgesetzlichen Wertvorstellungen zuwider, die zentraler Ausdruck der Abkehr vom Nationalsozialismus seien. Auch sei mit dem gewählten Motto eine gegen die jüdischen Mitbürger gerichtete Provokation besonderer Art und Intensität verbunden.“

Dazu das BVerfG Beschluss vom 12. März 2004 - 1 BvQ 6/04:

*„Tragfähig sei unter den vom Oberverwaltungsgericht genannten Begründungen allerdings nur die, dass die geplante Versammlung gegen § 130 Abs. 1 StGB und damit gegen die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 15 Abs. 1 VersG verstoße. Die Tatsachenwürdigung des Oberverwaltungsgerichts sei **nicht offensichtlich fehlsam**.“*

Also wird hier durch das BVerfG bestätigt, dass es „verfassungsimmanente Schranken“ der Versammlungsfreiheit gibt.

Strafgesetze ändern?

Folgt man den Ausführungen des BVerfG, nur ein Verstoß gegen die Strafgesetze könne die Einschränkung der Meinungsfreiheit rechtfertigen, könnte man auch über den schon länger zurückliegenden Vorschlag der PDS über eine Änderung des Strafgesetzbuches nachdenken. Die PDS schlug im Mai 2000 vor, den § 86 a des StGB um einen § 86 b zu ergänzen, der die Verherrlichung verbotener nationalsozialistischer Organisationen vorsieht. In der Drucksache 14/3309 hieß es u.a.:

„Rechtsextremistische Parteien wie die NPD sind in letzter Zeit verstärkt dazu übergegangen, auf ihren Aufmärschen, in ihren Publikationen und auf andere Weise verbotene nationalsozialistische Organisationen zu verherrlichen. Beispielhaft dafür ist die Parole ‚Ruhm und Ehre der Waffen-SS‘, die insbesondere seitens der NPD bei ihren Aufmärschen regelmäßig skandiert wird. Trotz großer Empörung in der Öffentlichkeit über diese Verherrlichung der Waffen-SS stellen die Staatsanwaltschaften die Ermittlungsverfahren gegen die Verbreitung solcher Parolen immer wieder ein oder weisen schon die Anzeigen als unbegründet ab.“ Begründet wird dies damit dass „§ 86 nicht betroffen ist, da ... mündliche Äußerungen naturgemäß nicht unter Schriften im Sinne dieser Vorschrift fallen. Aber auch gegen § 86a StGB werde nicht verstoßen, da die Worte ‚Ruhm und Ehre der Waffen-SS‘ nicht während des Dritten Reiches als Parole mit spezifisch nationalsozialistischer Bedeutung gebraucht wurden und somit kein Kennzeichen i. S. d. §86a StGB vorliegt.“ⁱ

Es gibt also Interpretationsfragen wann die in § 86 a und § 130 StGB bezeichneten „Schriften“ als Einschränkung der Meinungsfreiheit zum Tragen kommen. Fraglich ist in der Regel, ob mündliche Äußerungen auch ausreichen bzw. wann diese zur Schrift werden. Man denke hier z.B. auch an Interviews von NPD-Funktionären in der Zeitung. Die Welt hat ja nun mit ihrem Interview des NPD-Vorsitzenden Voigt am 12.02.2005 eine neue Ära der Aufwertung von Äußerungen dieser Personen eingeläutet. In dem

Interview kommt Voigt ausführlich zu Wort, wie er zu dem geplanten Verbot des Aufmarschs der NPD am 08. Mai 2005 am Brandenburger Tor steht.

Unter anderem darf Voigt hier auf die Frage: „Sie finden Adolf Hitler einen großen Staatsmann?“ sagen: „Nur ein großer Staatsmann kann große Verbrechen begehen“. Er darf auch geschichtsfälschende Aussagen machen, Hitlers Stellvertreter Rudolf Heß habe 40 Jahre lang unschuldig in Einzelhaft gegessen.ⁱⁱ

Offensichtlich besteht hier im Strafgesetzbuch eine Regelungslücke, die geschlossen werden muss, um den demokratischen Rechtsstaat und den politischen Frieden in diesem Land zu schützen.

Grundgesetz ändern?

Nachdem in diesem Land die grundgesetzlich geregelten Schranken für Meinungsfreiheit anscheinend nicht als ausreichend erachtet werden, dem Treiben der Neofaschisten Einhalt zu gebieten, wäre es in diesem Zusammenhang sicher auch sinnvoll, gleich über eine Änderung des Grundgesetzes nachzudenken.

Gedacht werden könnte sicherlich an eine weitere Ergänzung des Art. 5 GG (Meinungsfreiheit), der ja schon durch den Abs. 2 einigen Einschränkungen unterliegt, welche jedoch ziemlich unbeachtet dahin gammeln. Anscheinend fällt es nicht unter den *Schutz der Jugend*, neonazistischen und fremdenfeindlichen Erscheinungsformen und „Meinungen“ ausgesetzt zu sein.

Die Jugend wird hier wohl gefordert, sich selbst „eine Meinung“ zu bilden. Ziemlich schwierig in einer Zeit, in der aktiver Widerstand gegen Naziversammlungen sofort mit einem Strafbefehl mit nicht einsichtiger Begründung geahndet wird. So geschehen u.a. in Augsburg am 22. September 2004 (siehe unsere Berichterstattung http://www.forumaugsburg.de/s_3themen/Antifa/050105_strafbefehl/index.htm).

Unverständlich auch, dass man sich als Teilnehmer an einer Gegendemonstration bereits im Vorfeld erkennungsdienstlich behandeln lassen muss. So geschieht es inzwischen bei fast jeder Antifa-Demo und immer wenn sich die Demonstration gegen die Kriegstrategen dieser Welt richtet. So auch wieder am 12.02.2005 in München (Sicherheitskonferenz), wo es mittlerweile zum „Eintrittsticket“ für den Marienplatz gehört, sich den Ausweis abnehmen zu lassen, damit dieser ordnungsgemäß „registriert“ werden kann. Wer mault, wird zusätzlich durchsucht.

Oder soll hier vielleicht die Jugend vor ihrer eigenen Meinung geschützt werden? Eine allgemeine erkennungsdienstliche Behandlung ist übrigens auch durch das BVerfG untersagt. *„Faktische Behinderungen stellen einen Grundrechtseingriff dar, sofern sie von einem solchen Gewicht sind, dass sie einer imperativen Maßnahme gleichkommen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Maßnahmen Personen von der Teilnahme an Versammlungen abschrecken (BVerfGE 65, 1/43), etwa wenn die Versammlung oder die Versammlungsteilnehmer in dieser Eigenschaft registriert werden“* (Grundgesetzkommentar Jarass, Piroth, 2004 Rdnr.11 zu Art.8 GG). Oder wie soll man es bezeichnen, wenn die Begründung für die erkennungsdienstliche Behandlung regelmäßig einfach lautete: „Sie wollen doch zum Marienplatz oder?“

„Wird der Demonstrationzug beiderseits durch mit Einsatzanzug, Helm und gezogenem Schlagstock ausgerüstete Polizeibeamte begleitet, kann das einen Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit bedeuten weil dies auch für den friedlichen Teilnehmer einschüchternd wirkt.“, meint des OGV Bremen, NvWZ 1990, 1188 – Grundgesetzkommentar, Jarass, Pieroth, 2004 Rdnr.94 zu Art.8 GG
Wenn die Polizeieinheiten dauernd die Seiten des Demonstrationzugs wechseln und die Beamten den Schlagstock nicht dauernd gezogen haben, ist es wahrscheinlich kein Eingriff in die Versammlungsfreiheit, obwohl solche Bewachung mindestens genauso bedrohlich wirkt. So geschehen in München immer anlässlich der Gegendemonstration zur „Sicherheitskonferenz“ im Feb. 2002, 2003, 2004, 2005.

Eine „Ehrverletzung“ der ausländischen Mitbürger und Mitbürgerinnen durch fremdenfeindliche Parolen der Rechtsextremen und Neofaschisten wie z.B. „Rückführung hier lebender Ausländer in ihre Heimat“ wird wohl auch nicht gesehen. Obwohl der Art. 5 GG auch für ausländische MitbürgerInnen gilt und nicht nur für Deutsche!

Es gäbe also genug Gründe, die Meinungsfreiheit nach Art. 5 einzuschränken, wenn die Inhalte der geäußerten Meinung von rassistischer, fremdenfeindlicher, antisemitischer und diskriminierender Art sind und zum Ziel haben, solche Inhalte zur allgemein anerkannten Meinung zu machen.

Auch Rechtsanwalt Klaus Bartl, Mitglied des sächsischen Landtags für die PDS plädierte im Jahre 2002 für eine Änderung des Grundgesetzes:

„Es gibt nur *ein* „sauberes“ Verfahren mit Parteien und Vereinigungen, die Neofaschismus propagieren und vertreten fertig zu werden: Nämlich, eine antifaschistische Klausel in das Grundgesetz aufzunehmen, die es, so wie der schon erwähnte Artikel 26 bezüglich des Verbots der Führung eines Angriffskrieges und aller Vorbereitungshandlungen auf einen solchen von vornherein unter Strafe stellt, faschistische Gesinnung in Wort, Schrift und Tat zu verbreiten. Wir brauchen eine saubere materiell-rechtliche Lösung. Die Verbotsvariante nach Artikel 21 Absatz 2 GG ist immer fragwürdig, schon allein deshalb, weil sich die gleichen Personen tags nach dem rechtskräftigen Verbot in einer anderen Struktur wieder zusammen finden und ihr böses Treiben fortsetzen können.“ⁱⁱⁱ

Änderung des Versammlungsgesetzes sinnvoll?

Für eine Änderung des Versammlungsgesetzes braucht man keine 2/3 Mehrheit im Bundestag wie für eine Grundgesetzänderung. Obwohl doch einschneidend Grundrechte tangiert werden, ist dies also der einfachere Weg zum gleichen Ziel zu kommen.

In der aktuellen Debatte über die Verschärfung des Demonstrationsrechts spielen so genannte „befriedete Bezirke“, in denen nicht mehr demonstriert werden darf, eine zentrale Rolle.

Dies bedeutet natürlich auch eine Aushebelung des Grundgesetzes Art. 8 (Versammlungsfreiheit), der die freie Wahl des Ortes und der Zeit als Inhalt der Versammlungsfreiheit garantiert. Ort und Zeit frei wählen zu können wurde bereits in mehreren Entscheidungen des BVerfG bestätigt. Auch die berühmte Brokdorf-Entscheidung lautet dahingehend.

Zudem kann die freie Wahl des Ortes und der Zeit auch jetzt schon durch Auflagen beschränkt werden, wenn es sich um einen Ort wie z.B. ein Holocaust-Denkmal oder einen Gedenktag wie z.B. den Tag der Befreiung von Auschwitz handelt (nach BVerfE).

Der Bundesinnenminister will aber über diese ortsbezogenen Einschränkungen des Versammlungsrechts hinaus auch allgemeiner eine Versammlung verbieten können, wenn sie „nationalsozialistische oder andere Gewalt- und Willkürherrschaft oder terroristische Vereinigungen oder terroristische Straftaten im In- und Ausland in einer Weise verherrlicht oder verharmlost, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu gefährden“. Damit beschreitet Schily allerdings einen höchst gefährlichen Weg, da die Interpretation von „Gewalt- und Willkürherrschaft“ und von Terrorismus kaum eindeutig zu ziehen sein wird und die Gefahr besteht, damit je nach politischer Couleur Oppositionsgruppen am Recht auf Versammlungsfreiheit behindert werden können.^{iv}

Letztes Jahr scheiterte Schily mit dem Versuch, ein Versammlungsverbot für alle Demonstrationen durchzusetzen, die „dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland schaden“, berichtet Ulla Jelpke.^v Jetzt plädiert die CDU für ein Demonstrationsverbot, wenn es „den Belangen der Bundesrepublik Deutschland schadet“. Unverkennbar der massive Wille der CDU/CSU und rechter Kräfte in der SPD, im Versammlungsrecht den Tatbestand des „Extremismus“ unterzubringen, um auch gegen Demonstrationen von Linken, In- wie Ausländern, vorgehen zu können.

Ferner weist uns Ulla Jelpke, frühere innenpolitische Sprecherin der PDS-Bundestagsfraktion, darauf hin, dass es eine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen ein Versammlungsverbot nicht mehr geben soll.^{vi} So was kursiert über einen bisher geheimen Entwurf einer Änderung des Versammlungsgesetzes, der der Süddeutschen Zeitung vorlag.^{vii} Ob dies die Aushebelung des bisherigen „Eilverfahrens“ nach § 32 BVerfGG^{viii} bedeutet ist unklar. Somit erhebt sich der Verdacht, dass über die geplante Änderung des Versammlungsrechts in erster Linie der Rechtsweg eingeschränkt und sogar verhindert werden soll.

Neue Richter – neue Entscheidungen

Wie schon oben ausgeführt, hat sich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geändert. Eine Änderung ist übrigens seit der Zeit zu beobachten, als der derzeitige Vorsitzende Papier und sein Stellvertreter Hassemer den Vorsitz der beiden Senate am Bundesverfassungsgericht übernahmen.

Hans-Jürgen Papier war zehn Jahre Richter im Nebenamt am Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen und ist CSU-Mitglied. Professor Papier ist Mitherausgeber und Mitautor des Grundgesetzkommentars „Maunz-Dürig“. Auf Vorschlag der Union wählte ihn der Bundestag im Februar 1998 für zwölf Jahre zum Richter des Bundesverfassungsgerichts. Im März 2002 wurde er Präsident.

Winfried Hassemer war von 1991 bis 1996 Datenschutzbeauftragter des Landes Hessen. 1996 wurde er zum Richter des Bundesverfassungsgerichts berufen. Seit 2002 ist Hassemer Vorsitzender des zweiten Senats und Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts.^{ix}

Diese beiden haben im Übrigen den Anstoß zur erneuten NPD-Verbotsdebatte gegeben. (siehe hierzu die Ausführungen zum NPD-Verbot in einem eigenen Artikel).

Für ein Verbot rechtsextremer Demonstrationen durch die Kommune!

Solange die geltenden Gesetze noch maßgebend sind, liegt es bei der Kommune ein Verbot auszusprechen, wenn es um rechtsextreme Aufmärsche geht. Wenn die Stadt Augsburg sich hier weigert und dabei auf eine veraltete Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2001 verweist, sollten die Verantwortlichen über folgendes nachdenken:

In letzter Zeit hat das Bundesverfassungsgericht häufiger dem Verbot einer von der NPD angemeldeten Demonstration zugestimmt.

Zwei Entscheidungen sollen hier näher ausgeführt werden.

1) NPD-Demonstration in Bochum geplant für den 13. und den 20. März 2004 unter dem Motto „Stoppt den Synagogenbau – 4 Millionen fürs Volk!“ (BVerfG 12. März 2004 1 BvQ 6/04)

Diese wurde dann unter geändertem Motto „Keine Steuergelder für den Synagogenbau. Für Meinungsfreiheit“ für den 26.06.2004 erneut angemeldet und als Veranstaltung mit Ersatzcharakter zunächst erneut verboten, vom BVerfG jedoch dann zugelassen. (Beschluss vom 23. Juni 2004, 1 BvQ 19/04)

2) NPD-Demonstration in Berlin geplant für den 11.09.04 unter dem Motto „Keine islamistischen Zentren – Weg damit!“ (BVerfG Einstweilige Anordnung vom 25. September 2004, Az: 1 BvQ 42/04)

NPD-Demonstration Bochum „Stoppt den Synagogenbau...“

Das BVerfG selbst legt in seinen Ausführungen zur Entscheidung über die NPD-Demo am 26. Juni 2004 in Bochum ganz genaue Grundsätze auf, wann zu erwartende Äußerungen eine Verletzung des Strafgesetzes darstellen und dann auch ein Verbotgrund gegeben wäre.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist damit nicht mehr als Tabu anzusehen, wenn es um rassistische und fremdenfeindliche Äußerungen geht.

Also sollte es auch keine pauschale Ablehnung eines Verbots seitens der Stadt Augsburg geben.

In der Entscheidung des BVerfG vom 23.06.04 bezüglich der NPD-Demonstration gegen den Synagogenbau in Bochum heißt es:

„So sind Beschränkungen des Inhalts von Meinungsäußerungen an nähere tatbestandliche Voraussetzungen gebunden.“

„So hat der Gesetzgeber im Interesse des Rechtsgüterschutzes Schranken im Einklang mit Art. 5 Abs. 2 GG festgelegt.“

„Und so darf das Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht... unter den Vorbehalt gestellt werden, dass die geäußerten Meinungsinhalte den herrschenden sozialen oder ethischen Auffassungen nicht widersprechen.“

D.h. die Meinungsinhalte sollten den herrschenden sozialen oder ethischen Auffassungen entsprechen.

So „sind Beschränkungen der Versammlungsfreiheit verfassungsrechtlich unbedenklich, die ein aggressives und provokatives, die Bürger einschüchterndes Verhalten der Versammlungsteilnehmer verhindern sollen, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird.“ (Zit. BVerfG Beschluss vom 23. Juni 2004)

So „ermöglicht das Grundrecht der Versammlungsfreiheit jedoch nicht Rechtsgutverletzungen, die außerhalb von Versammlungen unterbunden werden dürfen.“

„Und so kommt eine Begrenzung von Meinungsäußerungen in Betracht wenn sie dem Schutze der Jugend oder dem Recht der persönlichen Ehre dient.“

NO-Demonstration Augsburg „Gegen Sozialabbau und Fremdbestimmung“

Ein Aufruf des „Augsburger Bündnis – Nationalen Opposition“, der das Jahr 1933 als „demokratisches Ereignis“ beschreibt und damit Geschichtslüge betreibt, dürfte ausreichen, um der Jugend in dieser Stadt erheblich zu schaden.^x Also sollte sich die Stadt Augsburg schon genötigt fühlen, die Jugend hier zu schützen. Also sollte sie auch eine solche Demonstration, auf der die NS-Zeit als demokratisch dargestellt wird, verbieten.

Die Propaganda, die der Demonstration der „Nationalen Opposition“ am 9.10.2004 in Augsburg vorausging, spricht davon, dass „jeder beschäftigte Ausländer, der nach Hause geht, einen Arbeitsplatz für Deutsche freimacht“ und „jeder ausländische Sozialhilfeempfänger, der geht, dem deutschen Sozialsystem nicht länger auf der Tasche liegt“. Alle Migranten und Migrantinnen in Augsburg sind hier in ihrer persönlichen Ehre getroffen. Alle haben hier einen Platz gefunden und haben ein Anrecht darauf, dass die Stadt Augsburg sie vor solchen Angriffen schützt und eine Demonstration verbietet, auf der solche Hetzparolen verbreitet werden.

***Z.B.** „kann (lt. BVerfG) die öffentliche Ordnung durchaus verletzt sein, wenn Rechtsextremisten einen Aufzug an einem speziell der Erinnerung an das Unrecht des Nationalsozialismus und den Holocaust dienenden Feiertag so durchführen, dass von seiner Art und Weise Provokationen ausgehen, die das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger erheblich beeinträchtigen.“*

So geschehen in der Entscheidung des BVerfG am 26.01.2001

***Z.B.** „kann das Versammlungsmotto sich in hetzerischer Weise gegen eine Glaubensgemeinschaft richten, die durch ihre Verfolgung im „Dritten Reich“ besonders gekennzeichnet sei.“ (BVerfG am 12. März 2004, Az: 1 BvQ 6/04)*

Warum sollte ein Versammlungsmotto, das sich in hetzerischer Weise gegen ausländische MitbürgerInnen richtet, nicht ebenso zum Ziel die Ausgrenzung der in Deutschland lebenden ausländischen MitbürgerInnen verfolgen, wie es das BVerfG in o.g. Entscheidung in Bezug auf jüdische MitbürgerInnen beanstandet.

Auf der Internetseite von „Demokratie Direkt“, wo ebenfalls zur Demonstration am 9.10.2004 nach Augsburg aufgerufen wurde, heißt es: „Wir fordern die Rückführung hier lebender Ausländer in ihre Heimat“.

In Bezug auf Internetseiten rechtsextremistischer Organisationen (z.B. <http://www.gegenoffensive2004.de> und <http://www.widerstandnord.com>) verliet das BVerfG der Besorgnis Ausdruck, die geplante Versammlung in Bochum werde die in diesen Aufrufen enthaltenen Inhalte verfolgen. Diese Tatsache wurde vom BVerfG als Volksverhetzung bewertet.

Auch vor der Demonstration der Nationalen Opposition am 09.10.2004 in Augsburg gab es entsprechende Veröffentlichungen auf den Internetseiten von Augsburger Bündnis - Nationale Opposition, Kameradschaft Süd (Widerstand Süd), demokratie-direkt etc.

NPD-Demonstration Berlin „Keine islamistischen Zentren...“

Auch die Entscheidung des BVerfG gegen die geplante NPD Demonstration in Berlin am 25.09.04 zeigt:

„Eine Tatsachenwürdigung, wonach die nunmehr geplante Versammlung gegen die strafrechtliche Bestimmung des § 130 Abs. 1 StGB (Volksverhetzung) und damit gegen die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 15 Abs. 1 VersG verstoße, war jedenfalls nicht offensichtlich „fehlsam“.

„nicht fehlsam“ heißt **nicht zu beanstanden**.

Das BVerfG gab damit dem VG und dem OVG Berlin **recht**, die einen für den 11. September 2004 von der NPD angemeldeten Aufzug unter dem Motto „Keine islamistischen Zentren – Weg damit!“ verboten hatten.

In den Entscheidungen der Berliner Gerichte heißt es:

„Damit würden aktuelle Ängste vor extremistischen islamistischen Gruppen benutzt, um eine feindselige Einstellung allen Menschen muslimischen Glaubens gegenüber zu erzeugen und sie aus der Berliner Bevölkerung auszugrenzen. Hierfür spreche auch, dass es der NPD entscheidend darauf ankomme, die Versammlung in einem Stadtteil mit hohem Ausländeranteil, insbesondere türkischen Einwohnern und zahlreichen Einrichtungen mit Ausländerbezug durchzuführen. Damit solle den ausländischen Mitbürgern vor Augen geführt werden, dass sie für die Teilnehmer der Veranstaltung nicht nach Berlin gehörten, hier unerwünscht seien und herausgedrängt werden sollten.“

Dies wurde vom BVerfG bestätigt.

„Gleiches gelte übrigens für die Annahme des Oberverwaltungsgerichts, es sei zu besorgen, dass Straftaten durch Absingen strafbarer Lieder in der Versammlung begangen werden.“

In der Entscheidung des VG Berlin heißt es:

„Außerdem bestehe ein Kontext zu dem Musikstück der Gruppe „Landser“ mit dem Titel „Berlin bleibt deutsch“, das mit dem Motto der Veranstaltung identisch sei. Die „Landser“ zählten gerichtsbekannterweise zu den unter Rechtsextremisten populärsten Musikgruppen. Das Kammergericht habe die drei Bandmitglieder zu teilweise langjährigen Haftstrafen wegen Volksverhetzung verurteilt. Zudem wiesen das Musikstück und das Motto der Veranstaltung einen direkten Bezug zur

*nationalsozialistischen Vergangenheit auf. Mit dem Aufruf „Berlin bleibt deutsch“
ende der Tagesbefehl Adolf Hitlers vom 16. April 1945.“*

Das alles zeigt: Gründe, nochmals über ein Verbot zu erwartender Versammlungen und Demonstrationen rechtsextremistischer Gruppierungen in der Kommune nachzudenken, gäbe es genug.

Gründe, sich für ein Verbot auszusprechen, gäbe es auch. Auch genug solche, die vom BVerfG durchaus gedeckt wären.

Die Aufzählung ist sicher noch nicht abschließend. Die Stadtjuristen sollen ja auch noch Arbeit haben.

Elli Frana

Anhang:

Zusammenstellung der wichtigsten Gesetzestexte

http://www.forumaugsburg.de/s_3themen/Antifa/050215_npd-jur/anhang.pdf

ⁱ Die Bundestagsdrucksache findet sich unter <http://dip.bundestag.de/btd/14/033/1403309.pdf>, das entsprechende Plenar-Protokoll des Bundestages vom 8. Juni 2000 unter <http://dip.bundestag.de/btd/14/001/1400108.pdf>. Hier begründet Ulla Jelpke den Antrag der PDS auf ein Strafrechtsänderungsgesetz

ⁱⁱ NPD-Chef „Ein Verbotsverfahren wird uns kostenlose Werbung sein“ – NPD-Chef Voigt über Hitler als Vorbild seiner Partei, den Aufmarsch am 8. Mai und über Neonazis als willkommene Mitglieder – Interview

Die Welt 12.2.2005 <http://www.welt.de/data/2005/02/12/462509.html?prx=1>

ⁱⁱⁱ http://pdsfraktion-sachsen.de/pvl/npd_2002.html

^{iv} Soweit ein Referentenentwurf Schilys vom Sommer 2004, der auf einen Auftrag der Innenministerkonferenz zurückgeht

<http://www.heise.de/tp/r4/html/result.xhtml?url=/tp/r4/artikel/17/17718/1.html&words=NPD%20Verbot>

^v Schily sieht daher die Stunde gekommen, all das, was vor einem Jahr von Bürgerrechtlern vehement kritisiert worden ist, erneut aufzutischen, wenn auch in modifizierter Form. [...]

Demnach geht es vor allem um drei Kernpunkte. Erstens sollen künftig Demonstrationen verboten werden können, wenn zu erwarten ist, daß dort die Gewalt- und Willkürherrschaft der Nazis verherrlicht und verharmlost wird. Zweitens will Schily eine Befugnis für die Bundesregierung erhalten, bestimmte Orte zu befriedeten Bezirken zu erklären, an denen prinzipiell gar nicht demonstriert werden darf, wie etwa das Brandenburger Tor oder das Holocaust-Mahnmal. Drittens soll künftig ein Widerspruch gegen ein Demonstrationsverbot keine aufschiebende Wirkung mehr entfalten.

[...] Allein dieser [letzte, *Red.*] Punkt wurde im vergangenen Jahr in einem Gutachten von Dieter Grimm für die Bundesregierung als verfassungswidrig bezeichnet und könnte die nächste Prozeßniederlage in Karlsruhe verursachen. [...]

Unabhängig davon, ist die auf den ersten Blick verlockende Neuerung, Demonstrationen wegen zu erwartender Verharmlosung der Nazidiktatur zu verbieten, ein zweischneidiges Schwert. Noch im letzten Jahr wollte Schily seine Verschärfungsvorschläge nicht auf ein Vorgehen gegen Neofaschisten

beschränken. Vielmehr hieß es, Demonstrationen seien zu verbieten, wenn »sie dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland schaden« würden. Diese Formel wäre natürlich ein Freibrief gewesen, um politische Meinungen, die der Regierung mißliebig sind, mundtot zu machen. [...]

Mit Sicherheit würde es nicht dabei bleiben, einzelne Orte zu demonstrationsfreien Räumen zu erklären, sondern bundesweit könnten die Innenministerien viele »Bannmeilen« einführen. Zudem könnten beispielsweise auch Antifaschisten nicht mehr vor dem Holocaust-Mahnmal gegen den Antisemitismus und Rassismus in der BRD demonstrieren.

Besser als gesetzgeberischer Aktionismus wäre es daher, das geltende Versammlungsrecht voll auszuschöpfen und die schon gegebenen Möglichkeiten für Verbote und Auflagen strikt anzuwenden. Denn Versammlungen, die gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, sind jetzt schon zu verbieten. Gegen die öffentliche Ordnung verstößt, wer die Menschenwürde (Artikel 1) der Holocaust-Opfer mißachtet. Ein NPD-Aufmarsch durch das Brandenburger Tor und vor das Holocaust-Mahnmal wäre zweifellos eine Verhöhnung der Naziopfer. Daher sind solche Aufmärsche strikt zu verbieten, ohne daß man eine einzige Zeile im Versammlungsgesetz verändern muß.

junge Welt vom 28.01.2005

^{vi} Ulla Jelpke, ebd.

^{vii} Das von Schily geplante Verbot von Neonazi-Demonstrationen an einem Ort, der „an die Opfer einer organisierten menschenunwürdigen Behandlung erinnert und als nationales Symbol für diese Behandlung anzusehen ist“, ist nach Informationen der Süddeutschen Zeitung bereits mit dem Bundesjustizministerium abgestimmt.

Die für Demonstrationen gesperrten Orte sollen von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Sie gelten dann als geschützte Bezirke.

Über den zweiten Teil der von Schily angestrebten Gesetzesänderung wird zwischen Justiz- und Innenministerium noch verhandelt: Danach sollen Demonstrationen verboten werden können, wenn zu befürchten ist, dass dort NS-Gedankengut verbreitet wird.

Zu diesem Zweck will Schily Paragraph 15 des Versammlungsgesetzes ändern. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Verbotsverfügung (oder Auflagen und Beschränkungen, die für die Demonstration gemacht werden) sollen keine aufschiebende Wirkung mehr haben.

So soll offenbar das bisher vor Neonazi-Versammlungen übliche rechtliche Hin und Her verhindert werden. Nach derzeitigen Formulierungen bezieht sich diese Neuerung allerdings auf das Verbot oder die Beschränkung jedweder Demonstration, also nicht nur auf Neonazi-Umzüge.

Der Schily-Vorschlag ist enger als die verschiedentlich von der Union vorgeschlagenen Formulierungen: Danach sollten Versammlungsverbote ganz allgemein „bei Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung erheblicher Belange der Bundesrepublik“ möglich sein.

Die Regelung des Versammlungsrechts hätte nach den Vorschlägen der Föderalismuskommission eigentlich auf die Länder übertragen werden sollen. Die Pläne zu einer Verschärfung des (Bundes-)Versammlungsrechts, über die seit Jahren diskutiert wird, lagen deshalb auf Eis und wurden nach dem Scheitern der Kommission wieder aufgenommen.

aus: SZ vom 26.01.2005

^{viii} BVerfGG§ 32:

(1) Das Bundesverfassungsgericht kann im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

^{ix} s. wikipedia http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Richter_am_Bundesverfassungsgericht

^x Es geht um die Demonstration „Gegen Sozialabbau und Fremdbestimmung“ am 9. Oktober in Augsburg, zu der verschiedene rechtsextremistische Organisationen aufgerufen haben. Die Aufruftexte

sind in unserem Artikel zitiert: http://www.forumaugsburg.de/s_3themen/Antifa/040927_no-aufmarsch/artikel.htm